

Anerkennungskriterien für den Auslandsaufenthalt im Rahmen der Lehramtsstudien für die modernen Fremdsprachen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß LAPO I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 55)

Dreimonatiger Auslandsaufenthalt (Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien)

Der dreimonatige Auslandsaufenthalt soll möglichst zusammenhängend absolviert werden. Es können auch mehrere Auslandsaufenthalte im entsprechenden Sprachraum im Gesamtumfang von **drei Monaten** nachgewiesen werden.

Zweimonatiger Auslandsaufenthalt (Lehramt an Grundschulen)

Der zweimonatige Auslandsaufenthalt soll möglichst zusammenhängend absolviert werden. Es können auch mehrere Auslandsaufenthalte im entsprechenden Sprachraum im Gesamtumfang von **zwei Monaten** nachgewiesen werden.

Der Auslandsaufenthalt kann in allen Lehrämtern wie folgt nachgewiesen werden, sofern auch die Dauer des Aufenthaltes vermerkt ist:

- Immatrikulationsnachweis einer ausländischen Universität/Hochschule
- Bestätigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung, als Fremdsprachenassistent fungiert zu haben
- Bestätigung, berufliche Tätigkeiten oder Praktika absolviert zu haben
- Bestätigung, in einem Au-pair-Verhältnis gearbeitet zu haben u. a. m.
- Nachweis über einen mehrmonatigen Schulbesuch an einem Gymnasium im entsprechenden Sprachraum und den Erwerb des dortigen Abiturs
- Nachweis über einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines anerkannten Schüleraustauschprogramms
- Nachweis über einen langjährigen Auslandsaufenthalt mit Schulbesuch im Ausland o. ä. m.

Wird eine persönliche Erklärung über den Auslandsaufenthalt abgegeben oder das Schreiben einer Gastfamilie vorgelegt, sind als Bestätigung für den Aufenthalt im entsprechenden Sprachraum zusätzlich Flugtickets, Bahnfahrkarten oder andere Belege einzureichen.

Werden lediglich Flugtickets oder Bestätigungen von Reise- bzw. Touristikgesellschaften vorgelegt, wird eine Anerkennung versagt.

Der Antrag auf Anerkennung des Auslandsaufenthaltes sollte vor der Anmeldung zur Prüfung im Referat 42 des jeweils zuständigen Standortes des Landesamtes für Schule und Bildung eingereicht werden und umfasst:

- ein Anschreiben
- entsprechende Nachweise
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung